Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 62.

(Nr. 4565.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachty, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin, bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachty, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Konitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn bis zur Kreisgrenze bei Lamk, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Berent gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1856.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4566.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim nach Dedeleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim nach Dedeleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Bauunternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 27. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen: „Aktien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung“ mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 31. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. genehmigen Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung“, welche nach dem vorliegenden notariellen Akt vom 1. August d. J. sich zu dem Zwecke gebildet hat, in verschiedenen Stadttheilen Berlins oder vor dessen Thoren gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker und andere den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Berlins von ordentlicher und sittlicher Führung zu erwerben oder herzustellen und an diese zu vermiethen. Wir bestätigen die in dem notariellen Akt vom 1. August dieses Jahres enthaltenen Statuten dieser Gesellschaft, welche dem obenerwähnten Gesetze vom 9. November 1843. in allen Punkten unterworfen bleibt.

Gegenwärtige Urkunde, welcher der vorgedachte notarielle Akt vom 1. August d. J. für immer beigeheftet bleiben soll, ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Statut
der Aktien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung.

Nachdem des hochseligen Kaisers Nikolaus von Rußland Majestät am dreizehnten Juli Achtzehnhundert Zwei und Funfzig dem durchlauchtigsten Protektor der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, für diese Gesellschaft ein Geschenk von 1000 (Eintausend) Dukaten mit dem Hinzufügen zu übermitteln geruht haben, daß dieses Kapital zu Ehren dieses Tages, als des Geburtstages Ihrer Majestät der Kaiserin Alexandra von Rußland, gebornen Prinzessin von Preußen, den Namen „Alexandra-Stiftung“ führen und diejenige Bestimmung erhalten solle, welche der durchlauch-

lauchtigste Protektor demselben geben wolle, — und nachdem dieses Kapital durch anderweite, theils von erlauchten Mitgliedern der Königlichen Familie, theils von Privaten, der Stiftungssumme hinzugefügten Geschenke, sowie durch die aufgelaufenen Zinsen, eine Höhe von 10,500 Thalern (Zehntausend Fünfhundert Thalern) erreicht hat, sind unter höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, auf Grund der zustimmenden Beschlüsse der Generalversammlung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft, folgende statutarische Bestimmungen für die Alexandra-Stiftung festgesetzt worden.

§. 1.

Der Zweck der Alexandra-Stiftung ist, in verschiedenen Stadttheilen Berlins oder vor dessen Thoren gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Berlins von ordentlicher und sittlicher Führung zu erwerben oder herzustellen und an diese zu vermiethen.

§. 2.

Um für den (§. 1.) genannten gemeinnützigen Zweck bald und in möglichst großem Umfange wirken zu können, hat sich unter dem Namen: „Aktien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung" eine Aktiengesellschaft gebildet. Diese Gesellschaft tritt auf die Zeit ihres Bestehens zur Erreichung dieser Zwecke mit der Alexandra-Stiftung in Gemeinschaft. Das jetzige und künftige Vermögen der Stiftung und das der Gesellschaft bildet das gemeinschaftliche Vermögen.

§. 3.

Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgerichte daselbst. Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt. Das Grundkapital wird auf die Summe von 200,000 Rthlr. (Zweimal hundert tausend Thaler) festgesetzt. Dasselbe wird repräsentirt durch 2000 (Zweitausend) Aktien zu 100 Rthlr. (Einhundert Thaler), die auf jeden Inhaber lauten und nach dem beiliegenden Schema unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden.

Der Betrag der Aktie wird sofort voll eingezahlt.

Die Gesellschaft gilt als konstituirt und beginnt ihre Wirksamkeit, sobald mit Einschluß des eigenthümlichen Vermögens der Alexandra-Stiftung durch die untergebrachten und voll eingezahlten Aktien die Summe von 20,000 Rthlr. (Zwanzig tausend Thalern) beschafft ist, und der Staatskommissarius die Richtigkeit dieser Thatsache bescheinigt.

Die erfolgte Konstituirung der Gesellschaft ist durch die §. 37. bezeichneten Blätter öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Jede Aktie wird für die Dauer von je fünf auf einander folgenden Jahren

ren mit Dividendenscheinen und außerdem mit einem Talon zur Erhebung der ferneren Serie von Dividendenscheinen versehen, welche nach den beigefügten Formularen ausgefertigt werden.

§. 5.

Die Aktien unterliegen nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts der Amortisation.

§. 6.

Die Gesellschaft wird repräsentirt durch ein Kuratorium, durch den Ausschuß und durch die Generalversammlung.

Die staatliche Beaufsichtigung übt ein vom Staate ernannter Kommissarius.

§. 7.

Der Vorstand der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft soll, so lange diese Gesellschaft besteht, gleichzeitig das Kuratorium der Aktien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung bilden und in dieser seiner Eigenschaft die Firma: „Kuratorium der Alexandra-Stiftung" führen. Dasselbe vertritt die Gesellschaft nach Außen, mit der Befugniß zur Substitution und selbst in denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht fordern.

Der Gesellschaft gegenüber ist dasselbe verpflichtet, den Inhalt dieses Statuts, die Anweisungen des Ausschusses und die Beschlüsse der General-Versammlung zu befolgen.

Es führt seine Legitimation durch ein von dem Königlichen Kommissarius auszustellendes Attest (§. 39.).

§. 8.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen, welche aus der Zahl der Aktionaire, nebst eben so vielen Stellvertretern, von der Generalversammlung gewählt werden.

Er fungirt drei Jahre, wählt seinen Vorsitzenden und Schriftführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

Derselbe ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende beruft im Falle der Behinderung der Mitglieder deren Stellvertreter ein, ohne hierbei an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.

Die Mitglieder und Stellvertreter sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Sie müssen in Berlin ihr Domizil haben und die ersten während der Zeit ihrer Funktion mindestens Eine Aktie bei der Gesellschaft deponiren.

§. 9.

Scheidet ein Ausschußmitglied während der Amtsdauer, sei es durch Tod,

Tod, oder durch den Verkauf der Aktie, oder in anderer Weise aus, und ist seine Stelle auch durch Einberufung eines Stellvertreters nicht zu ersetzen, so wählen die übrigen Mitglieder des Ausschusses aus der Zahl der Aktionaire einen Ersatzmann, welcher bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu fungiren hat.

Die Wahl erfolgt in einem solchen Falle immer nur für denjenigen Zeitraum, welchen das ausscheidende Mitglied nach der ursprünglichen Wahl noch würde zu fungiren gehabt haben.

§. 10.

Der Ausschuß regelt und beaufsichtigt die Verwaltung. Er hat

a) den Ankauf von Grundstücken und die Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgen soll, zu genehmigen;
b) die Baupläne zu prüfen und festzustellen;
c) seine Zustimmung zur Aufnahme von Schulden zu ertheilen;
d) die Bedingungen festzustellen, unter welchen vermiethet werden soll;
e) die von dem Kuratorium zu legenden Jahresrechnungen zu prüfen und dieselben zur Dechargirung Seitens der Generalversammlung vorzubereiten;
f) die Bücher und die Kasse zu revidiren, die letztere jährlich mindestens einmal;
g) die Höhe der Dividenden endgültig festzustellen.

Das Kuratorium ist verpflichtet, ihm auf sein Erfordern unweigerlich mündliche oder schriftliche Auskunft zu ertheilen, und ihm auch jederzeit die Einsicht der Akten, Bücher oder sonstigen Schriftstücke zu gestatten.

§. 11.

Die Mitglieder des Ausschusses und das Kuratorium versehen ihr Amt, mit Vorbehalt des Ersatzes der baaren Auslagen, unentgeltlich.

§. 12.

Die Generalversammlung besteht aus den Aktionairen der Gesellschaft und dem Vertreter der Stiftung. Sie wird regelmäßig in jedem Jahre im Oktober in Berlin von dem Kuratorium einberufen und außerordentlich, wenn der Ausschuß dies für nöthig erachtet oder wenn eine solche Zahl von Aktionairen dies beantragt, welche ein Viertel des emittirten Aktienkapitals im Besitz haben. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Der Schriftführer desselben nimmt die Verhandlungen auf.

Sie sind gültig, wenn sie von ihm und fünf Aktionairen vollzogen sind.

§. 13.

Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie wählt die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter; sie nimmt den Jahresbericht und die Rechnungen in Empfang, dechargirt die letzteren und beschließt über etwaige Abänderungen des Statuts und über die Auflösung der Gesellschaft.

§. 14.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach absoluter Majorität gefaßt. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft erfordert jedoch die Majorität von drei Viertel der Stimmenden. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15.

Die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses, beziehungsweise der Stellvertreter, erfolgen in zwei gesonderten Wahlakten nach absoluter Majorität, durch Abgabe von Stimmzetteln, auf welche jeder Wähler soviel Namen schreibt, als Personen zu wählen sind, und werden so lange fortgesetzt, bis die erforderliche Zahl von Personen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt ist. Mitglieder des Kuratoriums können nicht gewählt werden. Die Stimmen, welche auf einen unfähigen Kandidaten fallen, werden nicht gezählt. Die Majorität wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmzettel berechnet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§. 16.

Kein Aktionair kann mehr als Eine Stimme abgeben; die Alexandra-Stiftung hat drei Stimmen und übt ihr Stimmrecht durch den Schatzmeister.

Bei den Wahlen (§. 15.) hat auch die Stiftung nur Eine Stimme.

§. 17.

Die Einladung zu den Generalversammlungen, gleichviel, ob diese ordentliche oder außerordentliche sind, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachungen, welche mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termine durch diejenigen öffentlichen Blätter, welche §. 37. bezeichnet sind, veröffentlicht werden müssen.

Die Bekanntmachungen müssen enthalten: Ort und Zeit, zu welchen die Generalversammlung stattfinden soll und, wenn es sich um Abänderung der Statuten oder um die freiwillige Auflösung der Gesellschaft handelt, die besondere Angabe hierüber.

Sind diese Vorschriften beobachtet, so genügt die einmalige Bekanntmachung,

machung, und die Beschlüsse der Anwesenden können von den Nichterschienenen nicht angefochten werden.

§. 18.

Vertretungen der Aktionaire in der Generalversammlung sind unstatthaft. Wer derselben beiwohnen will, muß sich durch eine vorher vom Kuratorium auszustellende Stimmkarte legitimiren, welche beim Eintritt in das Versammlungslokal vorzuzeigen ist.

§. 19.

Diejenigen Aktionaire, welche in der Generalversammlung besondere Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme gebracht wissen wollen, müssen dieselben wenigstens acht Wochen vor dem Tage, an welchem die Generalversammlung stattfinden soll, dem Kuratorium anzeigen. Geschieht dies nicht, und sind die Anträge auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung der Gesellschaft gerichtet, so können sie in der nächsten Generalversammlung überhaupt nicht zur Sprache gebracht werden; betreffen sie anderweite Interessen der Gesellschaft, so hat die Generalversammlung zunächst darüber zu bestimmen, ob sie zur Erörterung gezogen werden sollen.

§. 20.

Die reinen Revenüen der Gesellschaft werden in der Weise ermittelt, daß von der Gesammteinnahme in Abzug gebracht werden: die Verwaltungskosten, die Zinsen der etwa aufgenommenen Kapitalien, die von den Grundstücken zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten, mit Einschluß der Feuersozietäts-Beiträge, die Reparaturkosten und der nach technischen Grundsätzen zu ermittelnde Betrag für jedes einzelne Grundstück, welcher nothwendig ist, um mit Hinzurechnung desselben die Grundstücke stets in demselben Werthe zu erhalten, welchen sie bei dem Ankaufe und resp. nach vollendeter Herstellung gehabt haben. Diese Beträge werden in solchen Papieren zinsbar angelegt, welche gesetzlich depositalmäßige Sicherheit gewähren. Die Zinsen derselben wachsen den reinen Revenüen zu.

§. 21.

Von den auf diese Weise ermittelten reinen Revenüen wird Ein Zwanzigstel in Abzug gebracht und dem Ausschusse Behufs Verwendung im Interesse der Miether zur unbeschränkten Verfügung gestellt; Ein Zehntel dient zur Amortisation der Aktien, und der Rest, welchem auch das Einzwanzigstel in dem Falle zuwächst, wenn der Ausschuß dasselbe nicht für die Miether verwendet, wird als Dividende vertheilt.

§. 22.

Die Dividenden werden jährlich während des Monats Juli gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine von dem Schatzmeister ausgezahlt. Sie verjähren zu Gunsten der Stiftung nach Ablauf von vier Jahren vom ersten Fälligkeitstage ab. Die Beträge dieser Art wachsen dem Stiftungsfonds zu. Die Alexandra-Stiftung erhält so viele Dividenden, wie sie volle 100 Rthlr. (Einhundert Thaler) in die Gemeinschaft eingeschossen hat. Ein Attest des Ausschusses konstatirt diesen Betrag. Die Zahlung erfolgt gegen Quittung des Kuratoriums.

§. 23.

Der Theil der reinen Revenüen, welcher zur Amortisation bestimmt ist, wird sofort nach seiner Feststellung bei der Königlichen Bank zinsbar angelegt, und unter Hinzurechnung der bis zum Zahlungstage eingehenden Zinsen werden so viele Aktien zur Amortisation bestimmt, als die Summe 100 (Einhundert) enthält.

Der nicht Einhundert Thaler betragende Ueberrest wird im folgenden Jahre zur Amortisation verwendet.

§. 24.

Diejenigen Aktien, welche zur Amortisation gelangen sollen, werden durch das Loos in der Art bestimmt, daß aus den Nummern sämmtlicher Aktien so viel Nummern gezogen werden, als Aktien getilgt werden sollen.

§. 25.

Die Ziehung der Nummern, welche unter Leitung des Kuratoriums erfolgt, findet in der ersten Hälfte des Monats April statt. Der Termin ist durch die §. 37. bezeichneten Blätter acht Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 26.

Die auf diese Weise ermittelten, zu amortisirenden Aktien werden in der Zeit vom ersten bis zum einunddreißigsten Oktober von dem Schatzmeister gegen Uebergabe der betreffenden Aktien und der noch nicht fälligen Dividendenscheine dem Inhaber zum Nominalbetrage ausgezahlt. Die Nummern derselben werden durch die im §. 37. namhaft gemachten Blätter zu drei verschiedenen Malen derart bekannt gemacht, daß zwischen der ersten Insertion und dem ersten Oktober mindestens drei Monate liegen müssen und daß die Inhaber derselben aufgefordert werden, gegen Uebergabe der Aktien und der noch nicht fälligen Dividen-

dendenscheine die Valuta in Empfang zu nehmen, mit dem Hinzufügen, daß im Entstehungsfalle die Folgen eintreten, welche die §§. 27. und 29. bestimmen.

§. 27.

Wird im Laufe des Monats Oktober die Aktie oder das dieselbe amortisirende rechtskräftige Erkenntniß nicht übergeben, so wird die Valuta derselben in der Königlichen Bank verzinslich angelegt.

Wird die Aktie oder das Amortisationsurtel später übergeben, und zwar im ersten Falle mit sämmtlichen, noch nicht fälligen Dividendenscheinen, so erfolgt die Zahlung der Kapitalsvaluta nebst den aufgekommenen Zinsen dennoch erst im Oktober des nächsten Jahres.

§. 28.

Wird zwar die Aktie überreicht, nicht aber sämmtliche nicht fällige Dividendenscheine, so wird mit der zinsbaren Belegung der Valuta, wie vorher bestimmt, verfahren; die Zahlung aber erfolgt erst dann, wenn entweder die fehlenden Dividendenscheine sämmtlich präsentirt werden, oder wenn die Verjährungsfristen derselben abgelaufen sind. Die eingehenden Dividendenscheine werden aus der Kapitalvaluta berichtigt und der Ueberrest derselben dem Eigenthümer der Aktie ausgezahlt.

§. 29.

Kommt endlich die Aktie innerhalb der Frist, in welcher sämmtliche Dividendenscheine verjährt sein würden, nicht zum Vorschein, so wird die Kapital-Valuta oder, soweit aus derselben eingehende Dividendenscheine berichtigt worden sind, der Ueberrest derselben zum Depositorium des Königlichen Stadtgerichts in Berlin, zur Veranlassung des Aufgebots, eingezahlt.

§. 30.

Die durch die Amortisation getilgten Aktien, welche, sobald sie eingehen, sofort mittelst Durchschnitts kassirt werden müssen, und an deren Stelle neue nicht ausgefertigt werden dürfen, scheiden von der Theilnahme an den künftigen Dividenden nicht aus. Die auf dieselben fallenden Dividenden werden Eigenthum der Alexandra-Stiftung, und das Kuratorium ist befugt, diese Einnahme, wie überhaupt alle der Alexandra-Stiftung gemachten Zuwendungen, auch zur Verstärkung des Amortisationsfonds zu verwenden. Besondere Dividendenscheine für die amortisirten Aktien werden nicht ausgefertigt. Die Zahlung der auf dieselben fallenden Dividenden erfolgt vielmehr gegen Quittung des Kuratoriums und auf Grund eines über die Stückzahl der amortisirten Aktien von dem Ausschusse auszustellenden Attestes.

§. 31.

Vernichtete oder verlorene Aktien müssen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerichtlich amortisirt werden.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses erfolgt die Ausfertigung der neuen Aktie unter neuer Nummer. Mit Dividendenscheinen der bei den übrigen Aktien bereits ausgereichten Serie werden diese Aktien nicht versehen; sie erhalten dieselben vielmehr erst mit dem Beginn der Ausreichung der neuen Serie gegen Produktion der Aktie.

§. 32.

Bei Streitigkeiten zwischen der Alexandra-Stiftung oder der Aktiengesellschaft und dem Kuratorium, sowie in allen Fällen, in welchen die Interessen der Stiftung oder der Aktiengesellschaft gegen die der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft wahrzunehmen sind, wird die Stiftung und resp. die Aktien-Gesellschaft durch den Ausschuß vertreten, welchem dann alle diejenigen Rechte zur Vertretung der Stiftung und resp. der Aktiengesellschaft zustehen, welche im ersten Alinea des §. 7. dem Kuratorium beigelegt sind.

Ein von dem Staatskommissarius auszustellendes Attest legitimirt den Ausschuß als solchen.

Wird die Vertretung der Stiftung zu der Zeit nothwendig, wenn die Verwaltung derselben bereits auf die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft übergegangen ist, so wird dieselbe durch Bestimmung des Staatskommissarius geregelt.

§. 33.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Bücher derselben werden jährlich am ein und dreißigsten Dezember abgeschlossen und die auf Grund derselben aufzustellende Bilanz muß spätestens im März des darauf folgenden Jahres dem Königlichen Polizeipräsidio in Berlin, dem Handelsminister und dem Minister des Innern überreicht, auch durch die §. 37. aufgeführten Blätter veröffentlicht werden.

Bei Aufstellung der Bilanz gelten folgende Grundsätze:

Die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke dürfen nicht zu einem höheren Werthe in Ansatz gebracht werden, als derjenige ist, welcher sich aus den Erwerbspreisen und resp. aus den Herstellungskosten ergiebt.

Ist der Betrag, welcher nothwendig ist, um diesen Werth stets zu erhalten (§. 20.), nicht ganz vorhanden, so wird das Fehlende von dem Werthe des Grundstückes in Abzug gebracht. Die der Gesellschaft eigenthümlich gehörigen Papiere au porteur werden nach dem mittleren Kurse, welchen sie am 31. Dezember des betreffenden Jahres an der Berliner Börse gehabt haben, berechnet. Noch nicht verwendete Baumaterialien kommen mit den Beschaffungs- und resp. Bearbeitungskosten, der bloße Grund und Boden mit dem Erwerbs-

werbspreise und in der Aufführung begriffene oder noch nicht vollendete Gebäude mit den Erwerbspreisen für den Grund und Boden und mit denjenigen Beträgen zum Ansatze, welche in dem Bau verwendet worden sind.

Miethen und sonstige Forderungen, welche im Prozesse befangen sind, bleiben außer Ansatz. Die noch nicht amortisirten Aktien kommen ihrem Nominalbetrage nach als Passiva in Ansatz.

§. 34.

Außer den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, tritt dieselbe ein:

1) Wenn sie in Gemäßheit des §. 14. beschlossen wird. Ein Beschluß dieser Art kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßt werden, in welcher nur hierüber und über die Art und Weise, wie die Liquidation ausgeführt werden soll, berathen und beschlossen werden darf. Diese Generalversammlung muß, und zwar spätestens in sechs Wochen, vom Kuratorium ausgeschrieben werden, wenn der Ausschuß dies beantragt oder wenn in einer ordentlichen Generalversammlung die absolute Majorität einen Antrag dieser Art gestellt hat. Der in diesem Falle nach Befriedigung der Gläubiger und Aktionaire sich etwa ergebende Vermögensbestand wird Eigenthum der Alexandra-Stiftung, und falls er nicht ausreicht, die Zwecke derselben zu erfüllen, nach landesherrlicher Bestimmung zu wohlthätigen Zwecken im Bereiche der Stadt Berlin verwendet.

2) Wenn die emittirten Aktien bis auf zehn amortisirt sind. In diesem Falle geht das gesammte Vermögen der Gesellschaft in das alleinige Eigenthum der Alexandra-Stiftung über, deren Verwaltung dann ausschließlich von der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und resp. von dem Vorstande derselben geleitet wird.

Die Eigenthümer der nicht amortisirten Aktien erhalten binnen Jahresfrist den Nominalwerth ihrer Aktien nebst fünf Prozent Zinsen ausgezahlt.

§. 35.

Die Auflösung der Gesellschaft muß in den §. 37. bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden. Sie unterliegt in dem Falle des §. 34. zu 1. der landesherrlichen Genehmigung, welche auch zu allen Statutsänderungen nothwendig ist.

§. 36.

Löst die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft sich früher auf, als diese Gesellschaft, und bevor der Fall §. 34. Nr. 2. eingetreten ist, so gehen die Funk-

Funktionen des Kuratoriums auf den Ausschuß über, welcher verpflichtet ist, binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen, um über die anderweitige Konstituirung des Kuratoriums Beschluß zu fassen und gleichzeitig die Mitglieder desselben zu wählen. Mit der Bestätigung dieses Beschlusses tritt das neue Kuratorium, dessen Legitimation, sowie die des Ausschusses, durch ein Attest des Königlichen Kommissarius geführt wird, in Wirksamkeit.

Besteht die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft nicht mehr, wenn der Fall des §. 34. Nr. 2. eintritt, so werden die Ernennung und Befugnisse des Vorstandes der Stiftung durch Königliche Bestimmung geregelt.

§. 37.

Die öffentlichen Blätter, deren sich die Gesellschaft zu den von ihr ausgehenden Bekanntmachungen bedienen muß, sind:

der Königlich Preußische Staats-Anzeiger,
die Vossische und
die Spenersche Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so genügt, bis die nächste ordentliche Generalversammlung über das an dessen Stelle tretende Blatt Beschluß gefaßt hat, die Bekanntmachung durch die beiden anderen.

Geht mehr als eines dieser Blätter ein, so substituirt der Königliche Kommissarius einstweilen und bis zum bestätigten Beschlusse der Generalversammlung, nach Anhörung des Kuratoriums und des Ausschusses, ein anderes. Diese Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Bestätigung des Königlichen Kommissarius. Sie, wie die interimistisch getroffene Anordnung, müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 38.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen ist, mit der Befugniß einen Nachfolger zu ernennen, Protektor der Gesellschaft und der Stiftung.

§. 39.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch den Staatskommissarius bei der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft ausgeübt. Im Falle der Auflösung dieser Gesellschaft wird dieselbe durch einen Königlichen Kommissarius geübt, welcher von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Minister des Innern ernannt wird und welcher das Recht hat, seine Funktionen einem von ihm zu ernennenden Substituten ganz oder theilweise zu übertragen.

Der Königliche Kommissarius resp. sein Substitut sind befugt, von der gesammten Verwaltung Kenntniß zu nehmen, jederzeit die Einsicht der Bücher

 und

und sonstigen Schriftstücke zu verlangen, die Kasse zu revidiren und den Sitzungen des Kuratoriums, des Ausschusses und der Generalversammlung beizuwohnen.

§. 40.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet erst im dritten Jahre des Bestehens der Gesellschaft statt, und die erste Rechnung wird erst nach Ablauf des zweiten Jahres gelegt.

§. 41.

Bis nach der in der ersten Generalversammlung erfolgten Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter fungiren als solche, und zwar:

I. als Mitglieder:

1) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Brüstlein,
2) der Weingroßhändler Herr Friedrich Wilhelm Krause,
3) der Königliche Stadtgerichtsrath Herr Borchardt;

II. als Stellvertreter:

1) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Alexander Mendelssohn,
2) der Königliche Kommerzienrath Herr Georg Prätorius,
3) der Königliche Kommerzienrath Herr Wilhelm Ermeler.

Die Mitglieder des Ausschusses und die des Vorstandes der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft werden hiermit, und zwar sammt oder sonders, bevollmächtigt, die nöthigen Schritte zu thun, um die landesherrliche Genehmigung des Statuts herbeizuführen, auch Namens der Aktionaire und der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft in die Abänderung der Statuten zu willigen, welche von der Staatsbehörde etwa gefordert werden möchten, sowie endlich demgemäß das Statut gerichtlich oder notariell zu vollziehen, und resp. dasselbe in diesen Formen aufnehmen zu lassen.

Schema zu den Aktien.

Aktie
der Baugesellschaft „Alexandra-Stiftung“
№ .....
über Einhundert Thaler in Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert

hundert Thalern in Preußischem Kurant nach näherem Inhalte der am .... von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuten verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum der Aktien-Baugesellschaft „Alexandra-Stiftung."

Berlin, den ..ten .... 185..

Kuratorium der Alexandra-Stiftung.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Schema zum Dividendenschein.

Dividendenschein № 1.

zur Aktie № ..... der Baugesellschaft „Alexandra-Stiftung."

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält für den Zeitraum vom .... bis .... die auf obige Aktie fallende Dividende aus der Gesellschaftskasse der Baugesellschaft „Alexandra-Stiftung."

Die Zahlung erfolgt vom ....

Dieser Dividendenschein verjährt mit Ablauf von vier Jahren, von dem ersten Tage seiner Fälligkeit an gerechnet.

Berlin, den ..ten .... 185..

Kuratorium der Alexandra-Stiftung.

(Stempel.) (Drei Unterschriften.)

Schema zum Talon.

Gegen Ueberlieferung dieses Talons wird die Serie des Dividendenscheins № ..... der Aktie der Baugesellschaft „Alexandra-Stiftung" verabreicht.

Berlin, den ..ten .... 185..

(Stempel.)

(Nr. 4568.) Bekanntmachung über die unterm 10. November 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Des Königs Majestät haben das Statut des Aktienvereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee, de dato Namslau den 8. Dezember 1851., mit der in der angehängten Verhandlung vom 26. April 1856. von der Majorität beschlossenen Modifikation mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. November d. J. unter den darin enthaltenen Maaßgaben zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst den dabei festgesetzten Maaßgaben durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 23. November 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)